



Wasserreglement

**Gemeinde
4714 Aedermannsdorf**

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Organisation und Aufsicht.....	3
III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.....	3
IV. Hausanschlussleitungen	5
V. Hausinstallationen	7
VI. Wasserzähler	8
VII. Wasserabgabe	9
VIII. Finanzierung	11
IX. Straf- und Schlussbestimmungen	12

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschliesst gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, und §3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 03. Juli sowiedem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA). sowie dem aktuellen Grundwasserschutzzonenreglement das vorliegende Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck und Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2
Aufgaben

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.
Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydranten Netz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - die Anlagen der Wassergewinnung, –aufbereitung, –förderung, –Speicherung und Verteilung
 - die Hydranten.
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3
Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
 - **Quellfassungen**
 - **Brunnstuben**
 - **Reservoirs**
 - **Pumpenanlagen**
 - **Steuerungsanlagen**
 - **öffentliches Leitungsnetz**
 - **Wasserzähler**
 - **öffentliche Brunnen**
- 2 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Gemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

- § 4 Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der Wasserbezüger angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

- § 5 Gemeinderat
- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
 - 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäß der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
 - 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschließen.

- § 6 Kommissionen
- 1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Baukommission auf Antrag der Werk- und Umweltkommission zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt.
 - 2 Die Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

- § 7 Fachorgane
- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellter) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.
 - 2 Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmern und Installateuren Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
 - 3 Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der Werkkommission zugewiesen.

- § 8 Verwaltung
- Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- § 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

- 2 Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10
Erschliessung

- 1 Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschließung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserdem kann die Baukommission ausserhalb des unter Abs.2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn ein Anschluss zumutbar und zweckmässig ist.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11
Öffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

§ 12
Beanspruchung von
privaten Grundstücken
und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 13
Uebernahme privater
Anlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen im Rahmen von § 103 Abs. 1 und § 105 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).
- 2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt allfalls gegen Entschädigung.

§ 14
Hydranten

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- 2 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
- 3 Das Aufstellen von Hydranten ist von den Wasserbezüglern auf ihren Grundstücken im Rahmen von §§ 106-107 PBG zu dulden. Über die Duldungspflicht entscheidet im Zweifel der Regierungsrat, über die Höhe einer allfälligen Entschädigung dient kantonale Schätzungskommission.

- 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- 5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benutzt werden.
- 6 In besonderen Fällen kann die Werkkommission, auf entsprechendes Gesuch hin, Ausnahmen gestatten. Gesuche sind 7 Tage vorher an den Präsidenten der Werkkommission zu richten.

§ 15
Übrige Löschanlagen

- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
- 2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 16
Beeinflussung der
Funktion

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 17
Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber bis und mit dem Wasserzähler.

§ 18
Erstellung und Kosten

- 1 Die Baukommission (auf Antrag der Werk- und Umweltkommission) bestimmt im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung über die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung, gestützt auf den Antrag der Umwelt- und Werkkommission. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber, (der direkt nach dem Anschlussstück anzubringen ist) nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19
Eigentum, Unter-
halt, Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung ist mit Ausnahme des Wasserzählers, welcher der Gemeinde gehört, Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen. Bei Unterlassung von Reparaturarbeiten kann die Gemeinde mittels Verfügung die Instandstellung auf Kosten des Wasserbezügers veranlassen.
Unkosten für Messortungen bei Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 20
Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch qualifizierte Fachleute ausführen lassen.
- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21
Abnahme

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wasser-Netzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Baukommission die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22
Technische Vorschriften

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung außerhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsschutzte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼ -Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleermöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

- 6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschließen, ist direkt nach dem Wasserzähler – vor dem Druckreduzierventil – ein Rückschlagventil einzubauen.
- 7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Gemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

§ 23 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 25 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur qualifizierte Fachleute beauftragt werden.

§ 26 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

§ 27 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen – auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde – die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Baukommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 28 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

§ 29 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. Wasserzähler

- § 30
Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt
- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
 - 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
 - 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten der Eigentümer einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.
- § 31
Standort
- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
 - 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.
- § 32
Haftung bei Beschädigung
- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
 - 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äußere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.
- § 33
Revision und Störungen
- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
 - 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
 - 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

§ 34

Umfang und Garantie
der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Bei Bauten außerhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 35

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 36

Einschränkungen der
Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermäßigung der Wassergebühr.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 37

Sperrung der Wasserabgabe

- Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
 - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

- § 38
Pflicht zum Wasserbezug
Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
- § 39
Anschlussgesuch
1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
2 Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 – in besonderen Fällen 1:100 – darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- § 40
Haftung des Wasserbezügers
Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
- § 41
Wasser ableitungsverbot
1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.
- § 42
Unberechtigter Wasserbezug
Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- § 43
Änderung der Eigentumsverhältnisse
Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
- § 44
Aufhebung eines Anschlusses
Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Baukommission die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.
- § 45
Vorübergehender Wasserbezug
1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Der Bezug von Bauwasser ist kostenlos.

- 2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

VIII. Finanzierung

- Generelles Per 1.1.2002 wurde die gesetzliche Spezialfinanzierung Wasserversorgung mit Vornahme von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und Einlagen eingeführt. Die internen Verrechnungen wie Zinsen, Verwaltungskostenanteil und Unterhalt müssen in dieser gesetzlichen Spezialfinanzierung gemäß Vorgaben Handbuch für das Rechnungswesen für Solothurner Gemeinden vorgenommen werden. Anschlussgebühren sind über die Investitionsrechnung zu buchen.
- § 46
Eigenwirtschaftlichkeit Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.
- § 47
Finanzierung der Anlagen Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a) Einmalige Beiträge (Erschliessungbeitrag, Anschlussgebühr)
 - b) Jährliche Gebühren (Grundgebühr, Benützungsgebühr)
 - c) Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)
- § 48
Einmalige Gebühren
- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Netz) Beiträge zu entrichten.
 - 2 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- § 49
Jährliche Gebühren
- 1 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird.
 - 2 Zur Deckung der jährlichen Betriebskosten wird eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser in Rechnung gestellt.
 - 3 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen.
- § 50
Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife Die Höhe der Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife richten sich nach dem gültigen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

- § 51
Wasserverbrauch
Feststellung
- 1 Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
 - 2 Die Ablesung erfolgt jährlich.
- § 52
Benützungsgebühr,
Fälligkeit
- 1 Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.
 - 2 Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für die kantonalen Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- § 53
Haftung für Gebühren
- Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

- § 54
Strafbestimmungen
- Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- § 55
Rechtsmittel
- Gegen Verfügungen der Baukommission auf Antrag der Werk- und Umweltkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.
- § 56
Besondere vertragliche
Verhältnisse
- Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschließen.
- § 57
Bisherige Bestimmungen
- Das Reglement vom 03. Februar 1983 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.
- § 58
Inkrafttreten
- 1 Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschlossen am 17. Dezember 2013.

Der Gemeindepräsident:



Bruno Born



Die Gemeindeschreiberin:



Regina Fuchs

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 162 genehmigt.

Solothurn, den 4.2. 2014

Der Staatsschreiber:

